

BVGer E-5651/2010 vom 19. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5651_2010

FR: TAF E-5651/2010 du 19 août 2010

IT: TAF E-5651/2010 del 19 agosto 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art.37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Bei Nichteintretensentscheiden, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 bis Art. 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist, beschränkt. Demgegenüber prüft das Gericht die angefochtene Verfügung hinsichtlich der angeordneten Wegweisung und deren Vollzugs in voller Kognition.

E. 1.6

Offensichtlich unbegründete oder begründete Beschwerden werden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich - wie nachfolgend aufgezeigt - um eine offensichtlich unbegründete Beschwerde, die nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 1.7

Die in der Rechtsmitteleingabe beantragte vorsorgliche Massnahme, es sei der Beschwerde im Sinne von Art. 107a AsylG die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist mit dem vorliegenden Endentscheid in der Hauptsache gegenstandslos geworden.

E. 2

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

E. 3.1

Das BFM stellte aufgrund der Aktenlage und in Anwendung der in Bezug auf sogenannte Dublin-Verfahren - so wie es hier vorliegt - relevanten Staatsverträge zu Recht fest, Italien sei zuständig (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO) und die italienischen Asylbehörden hätten gemäss Art. 20 Bst. c Dublin-II-VO die Wiederaufnahme des Beschwerdeführers (stillschweigend) akzeptiert. Dies wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten.

E. 3.2

Es bleibt zu prüfen, ob das BFM in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 3.3

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG), wobei in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG die Frage nach der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides ist. So sind allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) zu prüfen.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer machte in seiner Rechtsmitteleingabe geltend, die jüngsten Übereinkommen zwischen Italien und Libyen und deren Vorgehensweisen bezüglich der gemeinsamen Bekämpfung der illegalen Migration würden dringend eine genauere Überprüfung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit von Überstellungsmassnahmen nach Italien erfordern. Bei einer Überstellung nach Italien bestehe das Risiko einer Verletzung der Flüchtlingskonvention und der EMRK, weshalb unter diesen Voraussetzungen das BFM vom Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch machen müsse. Dabei verwies der Beschwerdeführer auf Stellungnahmen von Amnesty International (vgl. Protestschreiben vom 12. Juni 2006 und "Public Statement" vom 29. Mai 2009), von Human Rights Watch (HRW) (vgl. Italy/Libya: Gaddafi Visit Celebrates Dirty Deal vom Juni 2009) und vom United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (vgl. UNHCR-Briefing Notes vom 20. Mai 2009). Als ein in B._____ registrierter Bootsflüchtling gebe es keine Gewähr, dass er nicht wieder von Italien aus nach Libyen zurückgeschafft werde.

E. 3.5

Nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich die geltend gemachte Gefahr, wonach dem Beschwerdeführer eine Rückschaffung von Italien aus nach Libyen drohe, weil er in B._____ als ein in den Schengenraum illegal eingereister registriert worden sei, nicht bestätigen. Das besagte Abkommen zwischen Italien und Libyen betrifft Asylsuchende, welche auf hoher See aufgegriffen werden und wieder nach Libyen in eines der vorhandenen "Abschiebelager" zurückgeführt werden (vgl. Bericht HRW vom 21. September 2009 "Italien/Libyen: Migranten beschreiben Zwangsrückführungen und Misshandlungen, EU soll Italien zur Aussetzung der Zwangsrückführungen nach Libyen drängen" und die bereits unter E. 3.4 genannten Quellen). Weiter stellen die bei der Vorinstanz geltend gemachten Einwände (fehlende Unterkünfte und Arbeit) keine Hinderungsgründe dar, um von einer Überstellung nach Italien abzusehen. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die teilweise prekären Verhältnisse für Asylsuchende in Italien nicht verkennt (vgl. Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht "Rückschaffung in den «sicheren Drittstaat» Italien", November 2009; MARIA CRISTINA ROMANO "The Italian asylum procedure - some problematic aspects" in: Ireland: Refugee Documentation Centre, The Researcher, June 2009, Volume 4, Issue 2; Bericht von Thomas Hammarberg, Menschenrechtskommissar des Europarats, über seinen Aufenthalt in Italien vom 13. bis 15. Januar 2009 [CommDH(2009)16];), liegen dem Bundesverwaltungsgericht keine begründeten Anhaltspunkte vor, wonach Italien vorliegend die völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Art. 3 EMRK nicht einhalte. Gemäss Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) müssen für eine Verletzung der EMRK zudem stichhaltige Gründe eines individuellen realen Risikos dargelegt werden (vgl. u.a. Urteil EGMR vom 10. Dezember 2005, Shamayev gegen Russland Nr. 36378/02). Überdies erscheinen diese Einwände (fehlende Unterkünfte und Arbeit) nach bundesverwaltungsgerichtlicher Einschätzung den Anforderungen von Art. 29a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311; humanitäre Gründe) nicht zu genügen.

E. 3.6

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das Bundesverwaltungsgericht keinen Grund erkennt, weshalb das BFM von der Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) hätte Gebrauch machen sollen. Die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf das Asylgesuch sind somit in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG offensichtlich gegeben. Das BFM ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat ebenfalls zu Recht die Überstellung (Wegweisung) nach Italien sowie deren Vollzug angeordnet.

E. 3.7

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Überstellung nach Italien - vorbehaltlich einer Unterbrechung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. d Dublin-II-VO oder einer Verlängerung gemäss Art. 20 Abs. 2 Dublin-II-VO - bis zum 9. Januar 2011 zu erfolgen hat.

E. 4

Es ist dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Das in der Rechtsmitteleingabe gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.